

Bauvorhaben: Erneuerung der Schmutzwasserleitung
Auftraggeber: Wasser- und Abwasserverband Wittstock/Dosse

Wittstock/Dosse
Am Rosenplan/Rosenplansiedlung
Erneuerung der Schmutzwasserleitung
BA 3
Baubeschreibung

Entwurfsverfasser:  Pritzwalk, d. 17.03.2026	
Auftraggeber Aufgestellt: Wittstock den _____	Geprüft:

Inhaltsverzeichnis

0. Allgemeines	3
1. Örtliche Gegebenheiten	3
1.1 Gegenwärtiger Zustand.....	3
1.1.1 Befestigungen.....	3
1.1.2 Straßenentwässerung.....	6
1.1.3 Schmutzwasserleitungen.....	7
1.1.3.1 Lage „Am Rosenplan“.....	7
1.1.3.2 Lage „Rosenplansiedlung“.....	7
1.1.3.3 Zustand	7
1.2 Baugrund.....	7
1.3 Ausgeführte Vorarbeiten und Leistungen	7
1.3.1 Absteckungshauptpunkte und Höhenbezugspunkte.....	7
1.3.2 Ausgeführte Leistungen.....	7
1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	7
1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote (falls zugelassen)	8
2. Technische Gestaltung	8
2.1 Allgemeines.....	8
2.2 Hauptleitung	8
2.2.1 Linienführung.....	8
2.2.2 Rohrsohlen	9
2.3 Hausanschlussleitungen Grundstücke.....	9
2.3.1 Lage.....	9
2.3.2 Tiefenlage.....	10
2.3.3 Betrieb	10
2.3.4 Besonderheiten zu einzelnen Grundstücken	10
2.3.4.1 Am Rosenplan 13	10
2.3.4.2 Perleberger Straße 14	10
2.3.4.3 Perleberger Straße 13	10
2.4 Oberflächenbefestigungen	10
2.4.1 Straße.....	10
2.4.2 Gehweg	11
2.4.3 Einfahrten	11
2.5 Rodung, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	12
2.5.1 Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten.....	12
2.5.2 Fällung/Rodung	12
2.5.3 Schutzmaßnahmen.....	12
2.5.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	12
2.5.5 Wasserhaltungen.....	12
2.5.6 Erdarbeiten	12
3. Versorgungsleitungen.....	12
3.1 Wasser- und Abwasserverband Wittstock- Trinkwasserleitungen.....	12
3.2 Deutsche Telekom	13
3.3 E.dis AG – Energie.....	13
3.4 Windenergie	13
3.5 NBB Gas	13
3.6 GDMcom	13
4. Kampfmittelbelastung	13
5. Grenzzeichen.....	13

6. Polygonpunkte der Vermessung.....	14
7. Denkmalschutz.....	14
8. Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung, (Sige-Plan)	14
9. Schutz gegen Baulärm	14
10. Hygiene/Umwelt.....	14
11. Umleitungen	14
12. Bauausführung/Bauablauf/Abrechnung	15
12.1 Bauablauf	15
12.2 Kalkulation/Abrechnung	15
13. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen.....	15
13.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, Richtlinien und Merkblätter	15
13.2 Technische Baubestimmungen.....	16
13.3 Ergänzungen zu den Technischen Vertragsbedingungen.....	16
13.3.1 Absteckung	16
13.3.2 Erdbau	16
13.3.3 Baugruben, Leitungsgräben.....	16
13.3.4 Freispiegelleitungen.....	17
13.3.5 Asphalt-Tragschichten, Asphaltdecken	17
13.3.6 Pflaster, Borde	17
14. Ausführungsunterlagen.....	18
14.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	18
14.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen.....	18

Baubeschreibung

0. Allgemeines

Der Wasser- und Abwasserverband Wittstock beabsichtigt, in der Stadt Wittstock die Schmutzwasserleitungen in den Straßen „Am Rosenplan“ und „Rosenplansiedlung“ zu erneuern.

Die Straßen befinden sich beidseitig der Perleberger Straße und schließen mit 4 Einmündungen an diese an.

Das Gebiet besteht größtenteils aus Eigenheimen, teilweise mit Kleingewerbe und einem Discountmarkt.

Die Straßenteile „Am Rosenplan“ befinden sich nördlich der Perleberger Straße und die beiden Straßenteile der „Rosenplansiedlung“ befinden sich südlich davon.

Die Erschließung für den Wasser- und Abwasserverband Wittstock als Baulastträger umfasst die Schmutzwasserhauptleitungen und die Hausanschlussleitungen.

Die Versorgungsleitungen für Elektro, Gas und Telekom sind nicht Bestandteil dieses Projektes.

Die Erschließung für den Wasser- und Abwasserverband Wittstock als Baulastträger umfasst

BA 1: Am Rosenplan, fertiggestellt 2025

BA 2: Am Rosenplan, Rosenplansiedlung, in Bau befindlich, Fertigstellung Frühjahr 2026

Los 3: Am Rosenplan, Rosenplansiedlung,

Dieses Projekt beinhaltet die Ausführungsplanung für den Bauabschnitt 3.

Die Baumaßnahme beinhaltet:

BA 3:

- Herstellung von 298,20 m Schmutzwasserhauptleitung aus Kunststoff DN 300
- Herstellung von 57,50 m Schmutzwasserhauptleitung aus Kunststoff DN 200
- Herstellung von 18,60 m Schmutzwasserhauptleitung aus Kunststoff DN 150
- Herstellung von 12 Stück Schächten DN 1000
- Herstellung von 3 Stück Schächten DN 400
- Herstellung von ca. 141 m Hausanschlussleitungen DN 150
- Herstellung von 28 Stück Übergabeschächten DN 400
- ca. 313 m² Straßenwiederherstellung Feldsteinpflaster
- ca. 136 m² Straßenwiederherstellung Betonsteinpflaster/Gehwegplatten

1. Örtliche Gegebenheiten

1.1 Gegenwärtiger Zustand

1.1.1 Befestigungen



Bild 1: Rosenplansiedlung Blick Richtung Perleberger Straße

Der östliche Teil der Rosenplansiedlung hat eine ca. 4,00 m breite Befestigung aus Granitpflaster/Feldsteinpflaster und eine Einfassung aus Granithochborden. Der linke Gehweg hat eine Befestigung aus Gehwegplatten, während der rechte Gehweg größtenteils mit Schottertragschicht befestigt ist. Die Einfahrten haben eine Betonsteinpflaster – oder Kleinpflasterbefestigung.



Bild 2: Einmündung zur Perleberger Straße

Im Bereich der Einmündung ist die Perleberger Straße (L 15) zu kreuzen.



Bild 3: Einmündung, Blick von der Perleberger Straße



Bild 4: Blick Richtung Bauende BA 1

Die geplante Trasse der Schmutzwasserleitung verläuft neben der Gehwegbefestigung.



Bild 5: Flurstück 603

Danach führt die Trasse über ein unbebautes Flurstück und einen unbefestigten Weg. Die Fläche ist für eine spätere Wohnbebauung vorgesehen.



Bild 6: Wegeflurstück 606

1.1.2 Straßenentwässerung

Die Granitpflasterstraßen haben in einigen Abschnitten eine alte Oberflächenentwässerung mittels Rohrleitungen und Straßenabläufen, wobei die Straßenabläufe in größeren Abständen angeordnet sind.

1.1.3 Schmutzwasserleitungen

1.1.3.1 Lage „Am Rosenplan“

Die vorhandenen Schmutzwasserleitungen aus Steinzeug befinden sich im unbefestigten Wegegrundstück 606 in Tiefen um ca. 1,60 m.

1.1.3.2 Lage „Rosenplansiedlung“

Die Schmutzwasserleitungen aus Steinzeug befinden sich im Straßenkörper und haben Tiefen bis 1,60 m, insbesondere in der Nähe des Liebenthaler Weges auch sehr geringe Tiefen von 60-70 cm.

1.1.3.3 Zustand

Bisher konnte nur der Zustand der Schächte begutachtet werden. Während „Am Rosenplan“ der Zustand noch als gut eingeschätzt werden kann, sind die Schächte in der Rosenplansiedlung in einem sehr schlechten Zustand.

Die Rohrleitungen neigen zu Verstopfungen und müssen regelmäßig gespült werden.

Die meist gemauerten Schächte haben lose Steine und schlecht sitzende Abdeckungen.

1.2 Baugrund

Als Baugrund „Am Rosenplan“ stehen sehr unterschiedliche Böden der Frostempfindlichkeitsklasse F 1 (gewachsener Boden) und der Frostempfindlichkeitsklasse F 2 (Auffüllungen) an.

Grundwasser ist ab Tiefen von 2,15 m festgestellt worden.

In der Rosenplansiedlung stehen in geringen Tiefen auch schluffige und tonige Erdstoffe (ab 1,10 m) an, die von sandigen Erdstoffen unterlagert werden.

Grundwasser ist ab einer Tiefe von 1,70 m festgestellt worden. Im Bereich der Tone ist mit witterungsabhängigem Schichtenwasser zu rechnen.

Für die Bemessung des frostsicheren Oberbaus bei der Straßenwiederherstellung ist von F 3-Böden auszugehen.

Der Asphaltoberbau ist relativ neu und besteht aus 4 cm Deckschicht, 10 cm bit. Tragschicht und 15 cm Schottertragschicht.

Unter dem Feldsteinpflaster befindet sich in der Regel Kiessand.

1.3 Ausgeführte Vorarbeiten und Leistungen

1.3.1 Absteckungshauptpunkte und Höhenbezugspunkte

Der Planung liegt eine Vermessung im amtlichen Koordinatensystem ETRS89 zu Grunde. Die Achsenbezeichnungen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Absteckung der Hauptpunkte der Achsen erfolgt durch das Ingenieurbüro des AG. Die vorhandenen Absteckpunkte (Stahlrohre und Stahlnägel) sind durch den AN zu sichern.

1.3.2 Ausgeführte Leistungen

-keine-

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Derzeit sind keine gleichzeitig laufenden Bauarbeiten bekannt.

Gegebenenfalls werden noch Restarbeiten für den BA 2 ausgeführt, wobei die Flurstücke 603 bis 605 als Lagerfläche genutzt werden.

Im Stadtgebiet befindet sich die Pritzwalker Straße derzeit in der Bauausführung, so dass die Perleberger Straße ein erhöhtes Verkehrsaufkommen hat.

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote (falls zugelassen)

Nebenangebote, die die Verwendung von Baustoffen aus Abfällen zur Verwertung beinhalten, die nicht Gegenstand der BTR RC-StB 04 sind, müssen für diese Stoffe durch Prüfzeugnisse einer nach RAP Stra anerkannten Prüfstelle die Erfüllung der Anforderungen nach TL Gestein-StB, TL SoB-StB und der umweltrelevanten Parameter nach LAGA-TR nachweisen.

Die Verfahrensweise dafür ist in der BTR RC vorgegeben.

Frostschutz- und Schottertragschichten aus RC-Material sind unter Asphalt-, Beton- und Pflasterbefestigungen nicht zugelassen.

Nebenangebote, die den Aufbau der ungebundenen Tragschichten aus frostunempfindlichem Material betreffen, müssen berücksichtigen, dass die Anforderungen an F1-Böden geringer sind als an frostunempfindliches Material. Bauweisen gemäß RStO (Untergrund/Unterbau aus F1-Böden) sind nur dann einer Bauweise mit einer untersten Schicht aus güteüberwachtem frostunempfindlichen Material gleichwertig, wenn der F1- Unterbau/Untergrund eine Mindestmächtigkeit von 1,30 m besitzt.

Nebenangebote zu aufgehellten Decken und Asphaltdeckschichten mit hellen Gesteinskörnungen sind nicht zulässig. Das betrifft auch den Austausch von hellem Gestein mit Aufhellern und umgekehrt.

Bei Nebenangeboten zu Schichten ohne Bindemittel ist folgendes zu beachten:

Für Schottertragschichten, die nicht ausschließlich aus gebrochenem Festgestein hergestellt sind, muss zusätzlich nachgewiesen sein, dass > 50 M.-% der dem Baustoffgemisch zugesetzten feinen Gesteinskörnungen die Anforderungen an den Fließkoeffizienten > Ecs 35 erfüllen.

2. Technische Gestaltung

2.1 Allgemeines

Für die Planung wurde eine Vermessung im Lagesystem ETRS 89 und dem Höhensystem DHHN92/DHHN 2016 durchgeführt.

Das Entsorgungsgebiet wurde in drei Bauabschnitte geteilt, wovon die Bauabschnitte 1 und 2 Anfang 2026 fertig gestellt sein sollen.

2.2 Hauptleitung

2.2.1 Linienführung

Es ist ein genereller Neubau aller Schmutzwasserleitungen mit Kunststoffleitungen SN8 und einer Nennweite von 300 mm vorgesehen.

Die Schmutzwasserleitung wird „Am Rosenplan“ im Bereich des unbebauten Geländes verlegt und an den noch herzustellenden Schacht S09 angeschlossen. Die Rohrleitung ist bis unmittelbar vor dem Schacht schon verlegt.

Im Abs. 225 der L 15 ist an km 0,281 eine Kreuzung der L 15 notwendig. Zwischen S 57 und S58 wird die L 15 in einer Tiefe von ca. 1,96 m gekreuzt.

Die Sohlhöhen der neuen SW-Leitung betragen zwischen 63,47 m und 63,42 m ü.HN. Im Straßenbereich wird eine Regenwasserleitung (Sohlhöhe 64,10 m) mit ausreichendem Höhenabstand gekreuzt. Die Verlegung der SW-Leitung soll grabenlos erfolgen.

Im Einmündungsbereich werden zwei Trinkwasserleitungen (Sohlhöhe ca. 63,83 m) gekreuzt. Hier kann eine Umverlegung der TW-Leitung erforderlich werden.

Im Bereich der Haus-Nr. 14 bis 20 an der Perleberger Straße wird die vorhandene Schmutzwasserleitung im Gehwegbereich auf gleicher Trasse erneuert und an den Schacht S57 angeschlossen.

Die alten Rohrleitungen werden ausgebaut, wenn der Neubau auf der bestehenden Trasse verläuft. Während der Bauzeit ist das Schmutzwasser der betroffenen Abschnitte haltungsweise überzupumpen.

Nicht ausgebaute Rohrleitungen sind zu verschließen und zu verpressen.

In der **Rosenplansiedlung** wird die Rohrleitung innerhalb der Straßenbefestigung erneuert. Teilweise ist ein Parallelbetrieb der alten und neuen Schmutzwasserleitung möglich.

Der Schacht S 51 in der Liebenthaler Straße hat einen Anschluss einer Abwasserdruckleitung, die wieder eingebunden werden muss.



Bild 7: Schacht S51 alt

2.2.2 Rohrsohlen

Die Rohrsohlen haben Tiefen von 1,59 m bis 2,53 m.

Die maximale Tiefe der Vorflut ist durch den vorhandenen Schacht S 09 vorgegeben. Um ausreichende Tiefen in der Rosenplansiedlung zu erreichen, ist generell die Nennweite DN 300 geplant.

Die Hauptleitungen erhalten ein Mindestgefälle von 0,33 ‰ (1/DN). Die Rohrleitung DN 150 hat mind. 0,5 ‰ Gefälle.

2.3 Hausanschlussleitungen Grundstücke

2.3.1 Lage

Jedes Grundstück erhält einen separaten Hausanschluss von der Hauptleitung und einen Übergabeschacht. Die Hausanschlussleitungen werden mit Kunststoffrohr in der Nennweite DN 150 und einem

Gefälle von 1 % hergestellt. Der Übergabeschacht DN 400 wird ca. 1 m hinter der Grundstücksgrenze eingebaut.

Die Lage der Anschlussschächte wurde mit den Anliegern im Voraus abgestimmt. Vor Einbau der Schächte ist nochmals Rücksprache mit den Eigentümern zu nehmen. Einige Anschlüsse sind vor dem Grundstück umzuschließen.

2.3.2 Tiefenlage

Bis zum Grundstück sind die Hausanschlussleitungen mit einem Gefälle von 1 % zu verlegen. Sollte auf Wunsch und schriftlicher Zustimmung der Eigentümer nur eine geringere Tiefe des Übergabepunktes am Übergabeschacht erforderlich sein, so sind Sohlabschürze oder Gefällestrecken in der Regel auf dem Grundstück anzulegen. Ist dies nicht möglich, muss eine Abstimmung mit dem AG erfolgen.

2.3.3 Betrieb

Sind Bereiche der alten Schmutzwasserhauptleitung außer Funktion genommen worden, können die angeschlossenen Hausanschlussleitungen nicht mehr entwässern. Die betreffenden Anschlussleitungen sind dann über vorhandene Schächte auf dem Grundstück oder geschaffene Auffangbehälter umzupumpen.

2.3.4 Besonderheiten zu einzelnen Grundstücken

2.3.4.1 Am Rosenplan 13

Die vorhandene Schmutzwasserleitung bleibt als Hausanschlussleitung bestehen.

2.3.4.2 Perleberger Straße 14

Sollte die neue Leitung am Anschlusspunkt zu flach sein, ist die Hausanschlussleitung gegebenenfalls bis zum Gebäude aufzunehmen.

2.3.4.3 Perleberger Straße 13

Die nicht mehr benutzte Leitung ist zu verdämmen. Der alte Betonschacht DN 1000 ist auszubauen und durch einen Schacht DN 400 mit Abdeckung D 400 zu ersetzen.

2.4 Oberflächenbefestigungen

Die Befestigungen werden mit dem gleichen Material wie vorhanden wieder hergestellt.

2.4.1 Straße

Die Asphaltstraße wird mit einem Asphaltbetonoberbau der Belastungsklasse 1,0 mit folgender Regelschichtdicke hergestellt:

- 40 mm Asphaltbeton
- 100 mm bituminöse Tragschicht
- 150 mm Schottertragschicht 0/45
- 360 mm Frostschutzschicht
- 650 mm Gesamtaufbau

Die Natursteinpflasterstraße wird wieder mit dem aufgenommenen Pflaster in der Belastungsklasse 0,3 mit folgender Regelschichtdicke hergestellt:

- ca. 150 mm Natursteinpflaster
- 40 mm Splittbrechsand
- 250 mm Schottertragschicht
- 130 mm mind. Schicht aus frostunempfindlichem Material
- ca. 570 mm Gesamtaufbau

Fehlendes Pflaster ist zu liefern.

Der Rohrgraben ist generell mit Verbau auszuführen, so dass die Grabenbreite auf das Mindestmaß beschränkt werden kann. Die Rohrgrabenbreite beträgt einschließlich Arbeitsraum ca. 0,75 m zuzüglich Verbau.

2.4.2 Gehweg

Der Gehweg wird mit den vorhandenen Gehwegplatten und dem Betonsteinpflaster wieder hergestellt. Nicht wiederverwendbare Platten werden durch Betonsteinpflaster ersetzt.

Regelaufbau:

- 80 mm Betonsteinpflaster
- 40 mm Splittbrechsand
- 180 mm Schottertragschicht
- 300 mm Gesamtaufbau

- 40-60 mm Gehwegplatten
- 40 mm Splittbrechsand
- 220 mm Schottertragschicht
- 300 + 320 mm Gesamtaufbau

2.4.3 Einfahrten

Die Einfahrten werden mit den vorhandenen Natursteinen oder Betonsteinpflaster wieder hergestellt.

Regelaufbau:

- 80 mm Betonsteinpflaster
- 40 mm Splittbrechsand
- 250 mm Schottertragschicht
- 180 mm Frostschutzschicht
- 550 mm Gesamtaufbau

oder

- ca. 150 mm Natursteinpflaster
- 40 mm Splittbrechsand
- 250 mm Schottertragschicht
- 130 mm Frostschutzschicht
- ca. 570 mm Gesamtaufbau

2.5 Rodung, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

2.5.1 Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb einer Trinkwasserschutzzone.

2.5.2 Fällung/Rodung

Laubbäume befinden sich nicht auf der geplanten Fläche. Im Randbereich der Straßen befinden sich kleinere Büsche und Kleinbäume, die für den Rohrleitungsbau der Hauptleitung nicht hinderlich sind.

2.5.3 Schutzmaßnahmen

Im Baubereich befinden sich keine Bäume, die während der Bauausführung unter Beachtung der DIN 18920 und der RAS-LG 4 geschützt werden müssen.

2.5.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Für den Rohrleitungsbau sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

2.5.5 Wasserhaltungen

Grundwasserhaltungen sind voraussichtlich bei Tiefen ab 1,70 m erforderlich. Schichtenwasser ist auch in geringeren Tiefen möglich.

In der Phase der Bauausführung notwendig werdende Grundwasserabsenkungen bedürfen nach §§ 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz der behördlichen Erlaubnis und sind bei der unteren Wasserbehörde 4 Wochen vorher zu beantragen. Diese Leistungen sind in die Einheitspreise der Grundwasserhaltung einzurechnen.

2.5.6 Erdarbeiten

Die Erdarbeiten unterliegen den Vorschriften der DIN 4124 und DIN 4033, über Arbeitsraum, Grabenbreite und Böschungen der Baugruben.

Nach Abtrag des Gehweges ist der vorhandene Unterbau nochmals zu verdichten. Auf dem Planum des Unterbaus ist ein Verformungsmodul $E_{v2}=45\text{MN/m}^2$ nachzuweisen. Das Planum ist bauzeitlich vor mechanischen und witterungsbedingten Beeinflussungen zu schützen.

In allen **Nebenbereichen**, in denen Boden ab- oder aufgetragen wird, erfolgt eine Rasenansaat.

Bei dem gesamten baubedingt anfallenden Aufbruchmaterial ist auf organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich Farbe, Geruch usw. zu achten. Treten derartige Auffälligkeiten auf, ist unverzüglich die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren.

3. Versorgungsleitungen

Vor Baubeginn ist mit allen Rechtsträgern und Betreibern von Versorgungsanlagen eine Abstimmung zu führen. Die Versorgungsleitungen sind im Lageplan als Hinweis dargestellt.

3.1 Wasser- und Abwasserverband Wittstock- Trinkwasserleitungen

In den Gehweg- und Straßenrandbereichen befinden sich Trinkwasserleitungen. Die Hausanschlüsse kreuzen die Straße und müssen bei ungünstiger Höhenlage umverlegt werden.

Im Bereich der Einmündung zur Perleberger Straße verläuft die Trinkwasserleitung teilweise auf der geplanten Trasse der Schmutzwasserleitung. Unmittelbar an den Einmündungen zur Perleberger Straße und zum Liebenthaler Weg wird die Trinkwasserhauptleitung gekreuzt. Die voraussichtlich notwendigen Arbeiten an den Trinkwasserleitungen werden durch den WAV Wittstock ausgeführt. Die

dazu gehörigen Erdarbeiten und Suchschachtungen sind rechtzeitig durch den Auftragnehmer auszuführen.

3.2 Deutsche Telekom

Die Deutsche Telekom hat in den Nebenbereichen der Straße beidseitig Erdkabel.

3.3 E.dis AG – Energie

Die E.dis AG hat im Vorhabensbereich Elektroleitungen (Niederspannung) in den Nebenbereichen beidseitig der Straßen.

3.4 Windenergie

Es sind keine Energieleitungen der Windenergie bekannt.

3.5 NBB Gas

Es befinden sich im Seitenbereich der Straßen Gasleitungen der NBB. Hausanschlussleitungen kreuzen die Straßen.

3.6 GDMcom

Die GDMcom hat keine Anlagen im Vorhabensbereich.

4. Kampfmittelbelastung

Für eine Anfrage an den Staatlichen Munitionsbergungsdienst bestand keine Veranlassung. Sollten trotzdem Kampfmittel gefunden werden, so sind diese gemäß Kampfmittel - Verordnung für das Land Brandenburg (Kampf m V) nicht zu berühren und nicht in ihrer Lage zu verändern. Entsprechend § 2 der genannten Verordnung ist die Fundstelle unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Der Munitionsbergungsdienst ist unter folgender Adresse erreichbar:

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD)

Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg

Am Baruther Tor 20

15806 Zossen OT Wünsdorf

Tel:033702- 214-0, Fax 033702-214-200

kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de

5. Grenzzeichen

Im Gebiet des Bauvorhabens befinden sich Grenzzeichen (Grenzsteine, -marken u.a.).

Die Standfestigkeit, Erkennbarkeit und Verwendbarkeit der Marken und Zeichen dürfen nicht gefährdet sein.

Bei Gefährdung von Grenzzeichen und Festpunkten muss der Landkreis, Sachbereich Kataster/Geoinformation oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur des Landes Brandenburg zur Sicherung hinzugezogen werden. Es wird auf § 24 Abs. (1), (2) und (3) des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27.05.2009, geändert durch Artikel 2 des INSPIRE-Umsetzungsgesetz vom 13.04.2010 (GVBl. - 2010, Nr. 17) hingewiesen.

Gegebenenfalls ist bei kritischen Stellen, so auch bei Querungen der Grundstücksgrenze in offener Bauweise, vor Baubeginn eine Kennzeichnung der Grundstücksgrenzen vornehmen zu lassen.

6. Polygonpunkte der Vermessung

Die im Lageplan angegebenen Polygonpunkte dürfen nur in Abstimmung mit der Bauüberwachung des AG entfernt werden.

7. Denkmalschutz

Eine archäologische Begleitung ist derzeit nicht vorgesehen. Bodendenkmale sind nicht bekannt. Auf die Schutzbestimmungen des § 11 BbgDSchG Funde wird hiermit hingewiesen.

8. Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung, (Sige-Plan)

Die Aufgaben des AG nach Maßgabe der §§ 2 und 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung-BaustellV; BGBl 1998, Teil II S. 1283-1284) werden gemäß § 4 der BaustellV dem AN übertragen (**falls ausgeschrieben!**).

Dabei wird auf die Beachtung nachfolgender Punkte hingewiesen:

- 1.) Soweit die Dauer der Arbeiten 30 Arbeitstage übersteigt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig im Einsatz sind oder der Umfang der Arbeiten 500 AK- Tage übersteigt, ist dem Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik in Neuruppin, Bereich Bau, Seeufer 1, eine Vorankündigung auf Grundlage der Anlage 1 der BaustellV zu machen. Diese Vorankündigung ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle zu übermitteln und sichtbar auf der Baustelle auszuhängen.
- 2.) Soweit auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden (dies gilt auch im Fall des Einsatzes von Nachauftragnehmern) und eine Vorankündigung nach Nr. 1 zu übermitteln ist, so ist vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen (§2 Abs. 3 BaustellV). Das gleiche gilt, wenn besonders gefährliche Arbeiten nach Anlage 2 der BaustellV durchgeführt werden und Beschäftigte verschiedener Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
- 3.) Soweit auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden (dies gilt auch im Fall des Einsatzes von Nachunternehmern), ist ein Koordinator nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 BaustellV zu bestellen, der die in § 3 Abs. 3 BaustellV bezeichneten Aufgaben erfüllt. Dieser ist dem AG zusammen mit der Mitteilung über die Bauleitung bekanntzugeben. Auf die Pflichten der Arbeitgeber nach § 5 BaustellV wird hingewiesen.

9. Schutz gegen Baulärm

Da die Bauarbeiten innerhalb einer Wohnbebauung stattfinden, ist die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach TA-Lärm (16. BImSchV vom 12.06.1990 – BGBl. I S. 1036) zu gewährleisten. Die Arbeiten sind mit TÜV – geprüfter Technik und zeitlich so durchzuführen, dass die Anwohner so gering wie möglich durch Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen beeinträchtigt werden.

10. Hygiene/Umwelt

Kommt es zu Beschädigungen von vorhandenen Trinkwasserleitungen /Hausanschlüssen, so dass die Trinkwasserqualität beeinträchtigt wird, ist der Sb Hygiene / Umweltmedizin zu benachrichtigen (§ 16 Abs. 1 TrinkwV2001).

11. Umleitungen

Für die Baumaßnahme ist in der Regel eine abschnittsweise Vollsperrung zu beantragen. In der Regel sollten diese Abschnitte haltungsweise gewählt werden. Der Zugang zu den Anliegergrundstücken muss ständig gewährleistet sein. Der Gehweg ist zur Baustelle hin mit Bauschränken abzusichern. Die Abschnitte sind so zu legen, dass die Anlieger ihre Grundstücke möglichst erreichen können.

Die Erreichbarkeit der Grundstücke für Notdienste und Rettungskräfte muss nach Feierabend gegeben sein.

Die Perleberger Straße wird grabenlos gekreuzt. Die Kopflöcher befinden sich in ausreichendem Abstand zur Perleberger Straße, so dass hier keine Sperrungen notwendig sind. Die Kabel der Ampelanlage sind zu beachten.

Großräumige Umleitungen sind nicht erforderlich.

Die Müllabfuhr ist zu gewährleisten. Gegebenenfalls sind an geeigneter Stelle Sammelpunkte einzurichten. Die Anlieger sind beim Transport der Müllbehälter zu unterstützen.

Straßensperrungen sind mind. 4 Wochen vor Baubeginn zu beantragen!

12. Bauausführung/Bauablauf/Abrechnung

12.1 Bauablauf

Die Bauausführung des BA 3 soll ab Frühjahr 2026 erfolgen.

Der Bauanfang ist am Schacht S09.

12.2 Kalkulation/Abrechnung

Der Anbieter hat sich vor Angebotsabgabe über die Art und den Umfang der auszuführenden Arbeiten zu informieren und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Nachforderungen infolge Unkenntnis werden nicht anerkannt.

Bedenken gegen die Art der in der Ausschreibung vorgegebenen Ausführungen sind dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Für die angebotenen Leistungen übernimmt der Auftragnehmer die Verpflichtung der Vollständigkeit, d.h. Leistungen und Nebenleistungen, die sich bei den Positionen zwangsläufig ergeben, sind einzukalkulieren, auch wenn sie im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich erwähnt werden.

Bei unterschiedlichem Wortlaut zwischen Langtext und Kurztext ist der Langtext verbindlich.

Bei Abweichungen der Daten im Rahmen des Datenaustausches DA 81 - DA 86 zum Langtext ist der Langtext der schriftlichen Leistungsbeschreibung (auch in PDF-Form) verbindlich. Bei nicht elektronisch eingereichten Angeboten sind die Ausschreibungsunterlagen dem AG in jedem Fall in Papierform zur Submission einzureichen. Zusätzlich soll die Abgabe der Angebotsdaten als DA 84 erfolgen.

13. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

13.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, Richtlinien und Merkblätter

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen - ATV, (ZVB-StB) (VOB/C) sowie DIN-Normen, Richtlinien, Richtzeichnungen, ARS des BMVBW, ZTV's, Ergänzenden Bestimmungen, Merkblätter und sonstigen Regelwerke gelten in ihrer drei Monate vor Ablauf der Angebotsfrist gültigen letzten Fassung bzw. Ausgabe.

Die geltenden Normen sind in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV, s. VOB/C) und in den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) aufgeführt.

13.2 Technische Baubestimmungen

- Hierzu gehören in der Regel jeweils einschließlich der dazugehörigen Einführungserlasse des Innenministers des Landes Brandenburg (Bekanntmachung im Amtsblatt Brandenburg).
- Alle Normen und Vornormen des Deutschen Instituts für Normung (DIN-Normen), die nicht zum Teil C der VOB - Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) gehören.
- Alle veröffentlichten Ergänzungen zu DIN-Normen.
- Alle Richtlinien der Bauordnung gem. Einführungserlass der Ländervertreter vom 20.12.1990 im Bundesanzeiger sowie des Erlasses über die Einführung Technischer Baubestimmungen in den neuen Bundesländern vom 22.10.1990 im Bundesanzeiger (Bezug über Bundesanzeiger [Bezug über Bundesverlagsgesellschaft Köln]).
- Ergänzende Bestimmungen zu DIN-Normen im Bauwesen und im Wasserwesen, die noch nicht auf gesetzliche Einheiten umgestellt sind (Fassung Dezember 1977, Bezug über Beuth -Verlag).
- Die aufgeführten Technischen Bestimmungen sind in der 3 Monate vor Ablauf der Angebotsfrist gültigen Fassung maßgebend. Sie ergibt sich aus dem aufgedruckten Datum bzw, einer entsprechenden Datumsangabe.

13.3 Ergänzungen zu den Technischen Vertragsbedingungen

13.3.1 Absteckung

- Die Flucht "Rohrachse" der neuen Leitungen wird dem Auftragnehmer in der Örtlichkeit angegeben. Die neuen Höhen hat der Auftragnehmer entsprechend dem/den ihm zur Verfügung gestellten Höhenplan einzunivellieren.
- Der Auftragnehmer hat für die genaue Einhaltung der planmäßigen Höhen und Fluchten und deren Überprüfung zu sorgen. Die dem Auftragnehmer übergebenen Festpunkte sind so zu sichern, dass der Auftraggeber eine nochmalige Absteckung nicht durchführen muss. Der Auftragnehmer haftet allein für sich später herauszustellende Fehler und die dafür entstehenden Kosten.

13.3.2 Erdbau

- Bei der Baudurchführung werden die Forderungen des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 beachtet, insbesondere bei den in § 10 aufgeführten Eingriffen in Natur und Landschaft. Der Schutz der Alleen ist nach § 31 dieses Gesetzes zu gewährleisten. Bei der Durchführung der vertraglichen Leistungen wird auf bauliche Anlagen Rücksicht genommen, Auswahl und Einsatz der Baugeräte sowie Handhabung der Arbeiten sind darauf abgestimmt dass Erschütterungs- und Setzungsschäden vermieden werden.
- Alle bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind nachweislich und ordnungsgemäß in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen.

13.3.3 Baugruben, Leitungsgräben

- Böschungen und Arbeitsraumbreiten werden auf der Grundlage der EN 1610 ausgebildet. Flachere Böschungen oder größere Arbeitsraumbreiten werden nur mit vorheriger Zustimmung des AG ausgeführt und zusätzlich vergütet.
- In Einschnittsbereichen der Straßen werden Leitungsgräben mit geböschten Wänden nur ausgeführt, wenn Einschnittsböschungen dabei nicht berührt werden.
- In befestigten Straßenbereichen ist grundsätzlich Verbau auszuführen.
- Bei halbseitigen Sperrungen und engen Platzverhältnissen im unmittelbaren Fahrbahnbereich ist auch bei geringen Tiefen Verbau durchzuführen.

13.3.4 Freispiegelleitungen

- Der Nachweis der Normengerechtigkeit von Betonerzeugnissen wird vor dem Einbau erbracht. Er gilt als erbracht, wenn die Betonerzeugnisse, ihre Verpackung oder der Lieferschein durch Gütezeichen gekennzeichnet sind.
- Funktionsfähigkeit vorhandener Dränleitungen und der Abfluss in den Sammlern werden stets gewährleistet. Evtl. erforderliche Umlege- und Anschlussarbeiten werden entsprechend der DIN 18303 ausgeführt.
- Sind offene Wasserhaltungen vorgesehen, so sind diese einschließlich notwendiger Dränagen und Filter anzubieten.
- Der Ausgleich zwischen Oberkante Schachthals und Unterkante Aufsatz darf 250 mm nicht übersteigen.
- Bei Einbau von Steinzeug- und Betonrohren ergeben sich die Abstände zwischen den Schächten aus den Rastermaßen der Rohre. Die angegebenen Rohrlängen sind entsprechend zu runden. Durch die Verwendung von Zwischenstücken ist die Differenz gering zu halten.
- Es sind nur Lippen-Gleitdichtungen als vormontiertes Dichtsystem nach DIN EN 681-1 (DIN 4060) zugelassen.
- Rollringdichtungen sind nicht zulässig.
- Die Anschlusswinkel der Schachtanschlüsse sind im Lageplan auszumessen. Bei Änderung der Schachtposition sind die Winkel vor Ort einzumessen.
- Suchschachtungen sind vor der Schachtbestellung durchzuführen!
- Schachtkonen und Abdeckplatten sind entsprechend Lageplandarstellung zu drehen.

13.3.5 Asphalt-Tragschichten, Asphaltdecken

- Bei mehrlagigem Einbau der Asphalt -Tragschichten werden sämtliche Nähte um die 3-fache Schichtdicke, mindestens aber 25 cm, gegeneinander versetzt.
- Auf die gleichmäßige Beschaffenheit und Verdichtung im Nahtbereich bei den Deckschichten ist zu achten.
- Die Einbaukanten werden durch Kantenrolle und ähnliche geeignete Geräte gleichmäßig angeschrägt und verdichtet. Die kalte Nahtflanke wird vor dem Einbau einer weiteren Bahn mit Heißbitumen angespritzt. Zur Erhöhung der Anfangsgriffigkeit werden Deckschichten durch Abstreuen und Einwalzen von Edelsplitten abgestumpft, Material wie in der Deckschicht. Nichtgebundenes Material ist zu entfernen. Das Mischgut für die Deckschicht einer Baumaßnahme darf nur von einem Mischwerk geliefert werden.
- Beim Einbau von Asphaltbeton wird ein Einbau von Hand an Anschlüssen, Bauteilen und Kleinflächen nicht gesondert vergütet. Asphaltbetondeckschichten bis 6 m Breite sind ohne Mittelnabt auszuführen.
- Wird nach der Leistungsbeschreibung eine bestimmte Einbaumenge in kg/m² für die einzelnen Schichten gefordert, so sind die erreichten Einbaumengen der Einzelschichten mit Wiegescheinen nachzuweisen.
- Zusammen mit den Wiegescheinen ist eine Zusammenstellung der Wiegescheine für je 3.000 m² Einbaufläche oder für eine Tagesleistung zu übergeben, aus der ersichtlich ist, in welchen Teilabschnitten das Material eingebaut wurde.

13.3.6 Pflaster, Borde

- Schutzmaßnahmen gegen Beschädigung oder Verschmutzung an angrenzenden Gebäuden oder Bauteilen sind durch den Auftragnehmer rechtzeitig und eigenverantwortlich vor Auf-

nahme der Arbeiten vorzunehmen. Hierzu gehören auch die entsprechenden Bausicherungsmaßnahmen.

- Beim Verrütteln von Pflasterbelägen ist darauf zu achten, dass angrenzende Bauteile hierbei keinen Schaden davontragen.
- Fugen zwischen Bordsteinen sind nicht mit Mörtel zu verfugen. Das mögliche Ausspülen des Pflastersandes durch die Fuge ist durch die Wahl von geeignetem Pflastersand auszuschließen.
- Das Absenken von Rundborden ohne Verwendung besonderer Formsteine wird nicht gesondert vergütet.
- Für Hoch- und Rundborde sind bei Radien < 10 m Radensteine zu verwenden. Bei Radien > 10 m sind Halbsteine zu verwenden.

14. Ausführungsunterlagen

14.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Die der Ausschreibung beigelegten digitalen Entwurfszeichnungen für den Rohrleitungsbau:

- Übersichtskarten
- Lagepläne
- Längsschnitte der Rohrleitungen,
- Schichtenverzeichnisse

14.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen

- Erläuterung des Bauablaufes mit Abschnittsbildung und gegebenenfalls Führung der Verkehrs
- Verkehrszeichenpläne und verkehrsrechtliche Anordnung für die Verkehrssicherung
- Abgestimmte Bauzeiten- und Terminpläne (mit Fortschreibung während der Bauzeit)
- Zahlungsplan
- statische Berechnungen Rohrleitungen
- Bestandsunterlagen der Medienträger
- Absteckung auf Grundlage der vorgegebenen Achshauptpunkte
- Bestandspläne
- Fotodokumentation
- Beweissicherung an Gebäuden/Grundstücken (falls erforderlich und ausgeschrieben)
- Bodenuntersuchungen nach LAGA
- Behördliche Erlaubnis für Grundwasserabsenkungen (falls erforderlich)
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (falls erforderlich und ausgeschrieben)
- Urkalkulation

Die Urkalkulation des Angebotes ist von dem beauftragten AN der ausschreibenden Stelle im verschlossenen Umschlag zu übergeben.

Aus der Urkalkulation müssen folgende Werte der Preisfindung erkennbar sein:

1. Aufschlüsselung und Höhe des Kalkulationslohnes
2. Aufteilung
 - a) Lohnkosten
 - b) Stoffkosten
 - c) Gerätekosten
3. Die auf die Teilkosten zu Pkt. 2. entfallenden prozentualen Zuschläge aus
 - 3.1 Baustellengemeinkosten, soweit sie nicht durch besondere OZ im Leistungsverzeichnis erfasst

sind.

3.2 Allgemeine Geschäftskosten

3.3 Wagnis und Gewinn

Die Kosten für die Unterlagen sind, falls nicht in gesonderten Leistungspositionen erwähnt, in die Kosten für die Baustelleneinrichtung einzurechnen.